

S a t z u n g

über die Einziehung eines Wirtschaftsweges der

Gemeinde Ruppertshofen

vom 23.02.2010

Der Gemeinderat hat aufgrund

- des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)
- des § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)

die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsweg Gemarkung Ruppertshofen Flur 20 Parzelle Nr. 100 ist für die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke nicht mehr erforderlich und wird eingezogen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ruppertshofen, den 23.02.2010

gez. Preißmann (S.)

Ortsbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung
N a s t ä t t e n
Az.: 020-00/29

, den 25.02.2010

V e r m e r k:

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 18.01.2010 beschlossen.
2. Die Satzung wurde mit Schreiben vom 21.01.2010 der Kreisverwaltung Bad Ems mit dem Antrag auf Zustimmung gemäß § 58 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz vorgelegt. Die Kreisverwaltung hat sich bis zum 22.02.2010 nicht geäußert, so die Zustimmung gemäß § 119 Abs. 1 Satz 2 GemO als erteilt gilt.
3. Die Satzung wurde am 23.02.2010 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
4. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 25.02.2010 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen Aktuell veröffentlicht.
4. Satzungsausfertigungen an

Ortsgemeinde
Sachgebiet 1.2

5. Zur Sammlung.

Im Auftrage

gez. Dick (S.)

Dick